

Miet- und Benutzungsordnung für den Scheithof

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Scheithof Eisenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenberg und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt.
- (2) Er steht der Stadt Eisenberg, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien sowie Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten sowie Betriebs- und Familienfeiern auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Vermietung

- (1) Die Benutzung des Scheithofes steht grundsätzlich jedermann frei. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Überlassung erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt. Die Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrages. Bei Übergabe wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Eine Untervermietung ist nicht statthaft.
- (4) Die Stadt Eisenberg behält sich vor, mit der Vermarktung und Betreuung des Scheithofes einen Dritten zu beauftragen.

§ 3 Mietobjekte

- (1) Mietobjekte innerhalb des Scheithofes sind:
 - der Saal
 - der Gartensaal
 - die Küche (Catering-Bereich)
- (2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.
- (3) Im Mietvertrag sind Stühle und Tische einbezogen.

§ 4 Mietpreistarife

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Mietpreistarife verstehen sich pro Veranstaltungstag:

- großer Saal	150 €
- Gartensaal	100 €
- Küche (Cateringbereich)	30 €
- Technik	50 €
- Bierausschankanlage	20 €

- (2) Neben der Miete wird für die Dauer der Nutzung je Mieter der Stromverbrauch abgelesen und den Mieter separat in Rechnung gestellt.
- (3) Die Abweichung von diesen Mietpreisen sind möglich. Sie sind ausschließlich durch ein Gremium, bestehend aus den Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss, Kultusausschuss und dem Bürgermeister oder ihre Stellvertreter möglich. Ein Protokoll der Sitzung ist dem Kultusausschuss in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 5 Benutzungszeit

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Der Nutzungstag beinhaltet den Vortag des Hauptnutzungstages ab 8:00 Uhr bis den Folgetag des Hauptnutzungstages bis 18:00 Uhr (58 Stunden).

§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung

- (1) Die Nutzung soll spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung bei der Stadt Eisenberg oder deren Beauftragten angemeldet werden.
- (2) Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.
- (3) Liegt der unterzeichnete Mietvertrag der Stadt Eisenberg nicht zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

§ 7 Anmeldepflicht

- (1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.
- (2) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 8 Übergabe des Scheithofes

- (1) Dem Mieter wird der Scheithof in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
- (2) Die Übergabe an den Nutzer erfolgt bis 8:00 Uhr des Vortages vom Hauptnutzungstag.
- (3) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen, angefallener Hausmüll ist zu entsorgen, bei Benutzung ist die Küche inklusive dazugehörigen Geräte (Kühlschrank, Herd) wieder zu säubern und die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch eine mit der Stadt Eisenberg vertraglich gebundene Reinigungsfirma und ist im Mietpreis enthalten.
- (4) Die Übernahme vom Nutzer erfolgt am Folgetag des Hauptnutzungstages bis 18:00 Uhr. Fällt der Folgetag auf ein Wochenende oder einen Feiertag erfolgt die Übernahme vom Nutzer am nächstfolgenden Werktag bis 8:00 Uhr.

§ 9 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung der Mietsache eingetretenen Schäden, die durch ihn, einen Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.
- (2) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Stadt Eisenberg nicht. Der Mieter hat die Stadt Eisenberg von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kautionszahlung in Höhe von 100,00 € vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinaus gehen. Soweit die Kautionszahlung nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme des Scheithofes an den Kautionszahler sofort zurückgezahlt.
- (2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Stadt Eisenberg oder deren Beauftragten anzuzeigen.
- (3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Stadt Eisenberg neben der Inanspruchnahme der Kautionszahlung verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 11 Bestuhlung

Bestuhlungspläne gibt es nicht, sie erfolgt durch den Mieter individuell. Es ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände direkt an die Wände gestellt werden. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter.

§ 13 Dekoration

- (1) Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen. Es ist darauf zu achten, dass beim Anbringen der Dekoration die Brandmeldeanlage im Saal nicht auslöst wird (Linienmelder im großen Saal).
- (2) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Stadt Eisenberg keine Haftung.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.

- (2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.
- (3) Der Mieter hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft. Weiterhin ist er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutz, Brandschutz, Lärmschutz) verantwortlich. Die Durchführung extremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen sind untersagt. Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Einhaltung der Raumordnung zu sorgen.
- (4) Der Scheithof ist mit einer Einbruchmeldeanlage und einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Vor Betreten des Scheithofes ist die Einbruchmeldeanlage mit einem Transponder zu entschleunigen und nach Verlassen des Gebäudes wieder zu sichern.
- (5) Das Rauchen, Feuer, offenes Licht und rauchentwickelnde Anlagen (z.B. Nebelmaschine) sind im Scheithof verboten.

§ 15 Hausrecht

Die Stadt Eisenberg oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.
- (2) Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50 % des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.
- (3) Die Stadt Eisenberg kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Eisenberg.

§ 18 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung für den Scheithof der Stadt Eisenberg tritt am 15. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzerordnung vom 1.8.2013 außer Kraft.

Eisenberg, den 15. Februar 2016

gezeichnet
Witkop
1. Beigeordneter